

Meldepflicht bei negativen Börsenpreisen

Meldung an den Netzbetreiber nach § 15 Abs. 4 KWKG 2016

Anlagenbetreiber

Name: _____
Vorname: _____
Firma: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Tel: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Anlagenanschrift

Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____

Erfassung von Strommengen zu Zeiten, zu denen negative Börsenpreise vorlagen:

In den Stunden, in denen nach § 7 Abs. 8 KWKG kein Anspruch auf Zahlung eines KWK-Zuschlags besteht, wurden folgende Strommengen von meiner Anlage erzeugt bzw. in das Netz des Netzbetreibers eingespeist:

Datum negativer Börsenpreis*	Zeit		Erzeugte Strommenge in kWh	Eingespeiste Strommenge in kWh
	von	bis		

* gem. www.netztransparenz.de/kwkg/kwkg-negative-preise

Ein DEW21-Unternehmen

Dortmunder Netz GmbH | Günter-Samtlebe-Platz 1 | 44135 Dortmund
Geschäftsführung: Dr. Bernd Ramthun, René Kattein

www.do-netz.de

Amtsgericht Dortmund
HRB 13907 | Sitz des
Unternehmens: Dortmund
USt-IdNr.: DE 814730118

Bitte Zutreffendes ankreuzen

- Meine Erzeugungsanlage hat in den genannten Zeiten keine Strommengen erzeugt.
- Mir sind die Strommengen nicht bekannt, die meine Anlage erzeugt hat.
- Ich erkläre, dass ich die obenstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Auszüge aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016):

§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

(8) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange (EPEX Spot SE) in Paris Null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraumes erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.

§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 8 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Anlagenbetreibers